

Hinweis: Der Antrag ist an keine **Frist** gebunden und formlos zu stellen!

Thüringer Landesverwaltungsamt
– Gesundheitswesen –
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf Entschädigung nach §§ 65 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ausgeübte Tätigkeit: _____

Anschrift der Betriebsstätte:

Gegenstand des Unternehmens (Branche):

(Kopie der/des aktuellen Gewerbeanzeige bzw. Handelsregisterauszug als Nachweis beifügen)

Ich beantrage die Auszahlung einer Entschädigung gemäß § 65 IfSG vom Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, auf Grundlage von § 66 IfSG, weil ich bzw. mein Unternehmen durch eine Maßnahme einer Behörde nach §§ 16, 17 IfSG bzw. einer erlassenen Rechtsverordnung des Freistaates Thüringen gemäß § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 IfSG einen nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteil, welcher in Geld zu leisten ist, erlitten habe.

1. Anordnende Behörde oder Verordnung:

2. Art der behördlichen Maßnahme nach §§ 16, 17 IfSG:

Tätigkeitsverbot Schließung Sonstiges: _____

3. Zeitraum der behördlichen Maßnahme/Verordnung

Datum (von – bis): _____

Anzahl der Tage: _____

Angabe der behördlichen Maßnahme: _____

4. Nicht unwesentlicher Vermögensnachteil

Ich habe einen nicht nur unwesentlichen Vermögensnachteil (Schaden) durch die Maßnahme erlitten.

Art, Umfang und Auswirkungen der Erwerbseinschränkung (Ruhens des Betriebs, monatliche Umsatzeinbußen): *Wenn möglich, fügen Sie dem Antrag Nachweise bei.*

5. Persönliche Angaben (nur von Solo-Selbstständigen auszufüllen):

Ich versichere, dass ich zu Beginn der behördlichen Maßnahme nicht krank war.

ja nein

Ich bin während der Maßnahme erkrankt.

ja nein

wenn ja, von: _____ bis: _____

Ich habe aufgrund der Krankheit Anspruch auf anderweitige Leistungen (z. B. Krankentagegeld oder sonstige Versicherungen).

ja nein

wenn ja, gegen wen: _____

in welcher Höhe: _____

6. Andere Schadensersatzleistungen

Hinweis: Eventuelle weitere Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz nach dem IfSG und/oder erhaltene Zahlungen im Rahmen der Corona-Pandemie (Soforthilfe, Zuschüsse, erhaltene Grundsicherung, Kurzarbeitergeld etc.) von Dritten sind auf den Schadensersatz anrechenbar und aufzuführen.

Ich beantrage, die Entschädigung in Höhe von

_____ € (in Worten: _____ Euro)

auf folgendes Konto zu zahlen

Kontoinhaber: _____

Name der Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung und aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere auch eine Übermittlung an Dritte, verarbeitet werden dürfen. Mir ist dabei klar, dass diese Einwilligung freiwillig und jederzeit widerruflich ist. Der Adressat des Widerrufs ist mir bekannt. Ich erwarte den Schutz meiner hier gemachten Angaben bzw. persönlichen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (BDSG, ThürDSG, EU DS-GVO, etc.)

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

**Merkblatt zum Antrag
(Bitte nur zum Ausfüllen benutzen!)**

Die begründenden Anspruchsgrundlagen (1.-4.) sind gewissenhaft, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies gilt auch für die zusätzlichen persönlichen Angaben (nur für Solo-Selbstständige) und den Erhalt weiterer Leistungen.

Der Geschädigte soll seinen gesamten Schaden ersetzt erhalten. Ein Schaden ist der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Zustand und dem Zustand, der ohne das schädigende Ereignis bestünde (§ 249 Abs. 1 BGB).

Es ist der (hypothetische) Zustand anzunehmen, der bestünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, d. h. der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde, nicht besser und nicht schlechter.

Aus diesem Grund sind alle bisherigen Schadensersatzleistungen, egal in welcher Form anzugeben, die man ohne das schädigende Ereignis nicht von Dritten erhalten hätte.

Deshalb sind zur Plausibilität der Schadensberechnung auch die Anlagen möglichst vollständig und umfassend beizufügen, damit sich ein Schadensersatz der Höhe nach plausibel nachvollziehen lässt.

Insbesondere die Schadensbemessung ist schwierig und muss im Einzelfall bewertet werden. Praktische Tipps zur Schadensbemessung werden derzeit von der IHK Südthüringen erarbeitet.

Bis dahin empfiehlt die IHK Unternehmen, ggf. einen Anwalt oder Wirtschaftsprüfer für die Schadensberechnung zu Rate zu ziehen.